

## Merkblatt – Informationen zum Leistungsbezug - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II - Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über wichtige Regelungen und Leistungen nach dem SGB II. Diese Informationen sind nicht abschließend! Bitte wenden Sie sich insbesondere bei Fragen im Einzelfall an Ihr Jobcenter des Landkreises Peine.

### Ziele nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II unterstützt Sie mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziele der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind insbesondere:

- die Sicherung des Lebensunterhalts der Leistungsberechtigten;
- die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Erwerbsarbeit;
- der Erhalt bzw. die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitssuchenden;
- die Stärkung der Eigenverantwortung, soziale Stabilisierung und soziale Integration der Leistungsberechtigten.

Diese Ziele sollen durch die Umsetzung der Grundsätze des Forderns und Förderns erreicht werden.

Die Leistungen der Grundsicherung werden aus Steuermitteln finanziert und zur Überbrückung für alle erbracht, die zu wenige oder keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung haben.

## 1. Leistungen zum Lebensunterhalt

### Antragsstellung

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Ihr Antrag wirkt auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück, daher erhalten Sie für Zeiten davor keine Leistungen. Stellen Sie deshalb so früh wie möglich Ihren Antrag auf Leistungen. Die Antragstellung ist kostenlos. Die Formulare erhalten Sie persönlich beim Jobcenter, auf der Homepage oder im Onlineportal des Landkreises Peine.

Bitte beantworten Sie alle Fragen im Antrag und in den Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß.

Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie Ihre Unterlagen möglichst vollständig abgeben oder bei einer elektronischen Antragsstellung im Online-Portal hochladen. Bitte reichen Sie auch einen Lebenslauf und Abschlusszeugnisse für den Bereich der Arbeitsvermittlung ein.

### Bedarfsgemeinschaft

Im SGB II wird schon eine alleinstehende Person als „Bedarfsgemeinschaft“ bezeichnet. Leben Sie mit anderen Menschen im gleichen Haushalt zusammen und übernehmen Sie Verantwortung füreinander, bilden Sie ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft.



Landkreis Peine  
Jobcenter



Kommunale  
Jobcenter –  
**Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.**



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Eine Bedarfsgemeinschaft sind insbesondere Eheleute, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften, dazu gehören grundsätzlich auch unverheiratete Kinder unter 25 Jahren ohne bedarfsdeckendes Einkommen.

Das Einkommen und Vermögen einzelner Personen ist für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Leben mehrere Personen im oben beschriebenen Sinn zusammen, erfolgt die Antragsstellung deshalb auch gemeinsam.

## **Einkommen und Vermögen**

Bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten, müssen Sie eigene Mittel, also Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen (Ausnahme zum Beispiel Hausrat) einsetzen. Einkommen ist - bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen - jede laufende und einmalige Einnahme in Geld, die Ihnen ab Antragsstellung zufließt. Vermögen ist Ihr „Hab und Gut“, das Sie vor der Antragsstellung besaßen und das in Geld messbar ist. Ein Teil von Ihrem Einkommen und von Ihrem Vermögen wird nicht auf die Leistungen angerechnet. Es gibt hier Freibeträge und geschütztes Einkommen und Vermögen. Arbeitslosengeld II können Sie auch dann erhalten, wenn Sie einer Arbeit nachgehen, das Einkommen aber nicht ausreicht, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

## **Ansprüche gegen Dritte**

Ansprüche, die Sie gegen Dritte haben (vor allem auf Unterhalt, Arbeitsentgelt, Schadensersatz), gehen für die Zeit der Leistungsgewährung und bis zur Höhe der erbrachten Leistungen grundsätzlich per Gesetz auf das Jobcenter über.

## **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**

Die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II werden auch als Arbeitslosengeld II bezeichnet. Arbeitslosengeld II können Sie erhalten, wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind, das Rentenalter noch nicht erreicht haben, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbsfähig sein können, hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für Ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter des Landkreises Peine zuständig, wenn Sie im Landkreis wohnen.

Für ausländische Staatsangehörige gelten Besonderheiten, zum Beispiel muss die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Anerkannte Asylberechtigte können Leistungen erhalten.

Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können ggf. unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch haben.

Kinder, die jünger als 15 Jahre sind, oder Erwachsene, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können und deshalb nicht erwerbsfähig sind, können Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn Sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Leistung wird als „Sozialgeld“ bezeichnet.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die Ihren Lebensunterhalt sicherstellen sollen. Dazu gehören:

## **Regelbedarf**

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Strom, Körperpflege und Hausrat ab. Seine Höhe hängt im Wesentlichen vom Lebensalter und der persönlichen Situation (zum Beispiel alleinstehend, in Partnerschaft lebend) ab. Die aktuellen Regelbedarfe können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnehmen ([www.bmas.de](http://www.bmas.de)).

## **Mehrbedarfe**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf für besondere Lebenssituationen gezahlt werden, so zum Beispiel für Schwangere, Alleinerziehende oder Personen, die einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen.

## **Unterkunft und Heizung**

Es werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Was als angemessen gilt, hängt vom jeweiligen Wohnort ab. Wenn Sie umziehen wollen, holen Sie bitte das Einverständnis Ihres Jobcenters ein, bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen

## **Einmalige Leistungen**

Über das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld hinaus können einmalige Leistungen gewährt werden, zum Beispiel für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte, die Erstausrüstung für Bekleidung oder die Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.

## **Kranken- und Pflegeversicherung**

Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert oder, falls dafür die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann Ihnen ggf. ein Zuschuss zu den Beiträgen für eine private oder freiwillige gesetzliche Absicherung gewährt werden.

## **Rentenversicherung**

Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II werden als Anrechnungszeiten im Rentenversicherungsverlauf berücksichtigt, wenn kein Ausschlussstatbestand für die Meldepflicht vorliegt. Es werden jedoch keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt.

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können weitere Kosten übernommen werden, beispielsweise für Schulbedarf, für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Kosten für Musikunterricht.

## **Steuerfreiheit, Unpfändbarkeit und P-Konto**

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei. Ihre Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht pfändbar und können deshalb grundsätzlich auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Girokonto erhalten Sie nur, wenn Sie dieses in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen.

## **Rundfunkbeitrag**

Wer Arbeitslosengeld II erhält, kann einen Antrag auf Befreiung von den Gebühren stellen. Als Nachweis für den Leistungsbezug erhalten Sie mit jedem Bewilligungsbescheid auch eine Bescheinigung für den Beitragsservice.

## **Mitwirkungspflichten**

Ab der Antragsstellung sind Sie verpflichtet, sich beim Jobcenter Landkreis Peine persönlich zu melden, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Dazu müssen Sie grundsätzlich unter der von Ihnen angegebenen Anschrift persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte umgehend das Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

Ergeben sich Änderungen, die sich auf die Leistungen auswirken können (wie etwa Aufnahme einer Arbeit oder eines Studiums, Umzug, Geburt eines Kindes, Einzug einer Person), müssen Sie dies dem Jobcenter sofort mitteilen. Andernfalls können sich für Sie Nachteile ergeben (Rückzahlung der zu viel gezahlten Leistungen, Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren).

## **Ortsabwesenheit (Urlaub)**

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie an jedem Werktag Briefpost des Jobcenters annehmen können und kurzfristig auch für persönliche Gespräche zur Verfügung stehen. Wenn Sie Ihren Wohnort verlassen wollen und sich außerhalb des ortsnahen Bereiches aufhalten, brauchen Sie dazu die Zustimmung des Jobcenters. Selbstverständlich können Sie an einem Wochenende oder an Feiertagen ohne Zustimmung verreisen, Sie müssen nur am nächsten folgenden Werktag wieder für das Jobcenter erreichbar sein.

Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen. Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten grundsätzlich für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren.

Beabsichtigen Sie an einem anderen Ort z. B. Urlaub zu machen oder wollen Sie für längere Zeit z. B. Verwandte besuchen, müssen Sie dies vorher im Jobcenter schriftlich beantragen. Bitte denken Sie daran, dass ausreichend Zeit bleibt, Ihren Antrag zu bearbeiten.

## **Sanktionen**

Das Gesetz sieht bei einem Pflichtverstoß (z. B. Weigerung der Aufnahme einer Arbeit, Nichtwahrnehmung von Terminen) ohne wichtigen Grund Sanktionen für eine bestimmte Dauer und in unterschiedlicher Höhe vor. Sofern Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten haben, mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II / Sozialgeld. Bei zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld I führt ein Meldeversäumnis oder eine Sperrzeit bei der Agentur für Arbeit zugleich zu einer Sanktion des Arbeitslosengeldes II.

## **Erstattungs- und Ersatzpflicht**

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese personenbezogen zurückzahlen. Es können auch Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten und für rechtswidrig erhaltene Leistungen bestehen.

## **2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

### **Beratung und Vermittlung**

Mit der Antragsstellung auf Arbeitslosengeld II erhalten Sie auch Unterstützung bei Ihrer beruflichen Eingliederung. Um Ihre derzeitige persönliche und berufliche Situation zu besprechen, werden Sie durch eine Arbeitsvermittlerin/ einen Arbeitsvermittler des Jobcenters zu einem Gesprächstermin eingeladen. Außerdem sind Sie verpflichtet, ggf. weitere Unterlagen einzureichen, damit Ihre beruflichen Voraussetzungen eingeschätzt werden können. Dazu gehören insbesondere Ihr Lebenslauf und Ihre Zeugnisse. Dies ist auch notwendig, wenn Sie wegen der Kinderbetreuung oder einer Beschäftigung zurzeit keine Arbeit suchen. Aufgrund Ihrer Stärken, Neigungen und Fähigkeiten entwickeln Sie zusammen mit der Arbeitsvermittlerin/ dem Arbeitsvermittler eine Strategie für Ihre Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei werden selbstverständlich auch Ihre Lebenssituation, familiäre Pflichten oder gesundheitliche Probleme berücksichtigt.

### **Eigenbemühungen / Aktive Mitarbeit**

Hinsichtlich Ihrer beruflichen Zukunft ist auch Ihre Eigeninitiative gefordert. Damit Ihre berufliche Eingliederung gelingt, erwarten wir, dass Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung mitarbeiten. Dies ist für Sie sicherlich selbstverständlich und Sie bewerben sich bereits aktiv um Arbeits- oder Ausbildungsplätze. Ihre Bemühungen zur Eingliederung, z. B. die erstellten Bewerbungen müssen Sie auf Anforderung des Jobcenters auch schriftlich nachweisen.

Durch die Arbeitsvermittlung erhalten Sie Stellenvorschläge, die zu Ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und zu Ihrer persönlichen Situation passen. Wir berücksichtigen dabei so weit möglich Ihre Wünsche und Vorstellungen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch auf eine Stelle bewerben müssen, wenn diese nicht Ihrer Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist oder die Bedingungen subjektiv ungünstig erscheinen. Dies ist kein Grund eine Beschäftigung abzulehnen.

Allerdings ist eine Arbeit unzumutbar, wenn die Entlohnung gegen entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften oder gegen gute Sitten verstößt. Ebenso wenig zumutbar sind Tätigkeiten, die die Pflege eines Angehörigen oder die Erziehung eines Kindes gefährden. Bei Kindern ist die Erziehung in der Regel nicht gefährdet, wenn sie in einer Tageseinrichtung oder auf andere Weise betreut werden.

Damit Sie möglichst bald unter Beachtung Ihrer beruflichen und persönlichen Situation eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen können, unterstützt Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihr Arbeitsvermittler Sie mit Leistungen und Angeboten zur beruflichen und sozialen Eingliederung.

## **Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

Mit den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können Sie bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz flexibel, zielgerichtet und bedarfsorientiert gefördert werden.

Im Rahmen der finanziellen Hilfen erhalten Sie unter anderem Bewerbungskosten (Fotos, Mappen, Kopien), Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen und Kosten für die Anerkennung von Bildungs- und Berufszertifikaten, die im Ausland erworben wurden.

Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihr Arbeitsvermittler wird auf Ihren Einzelfall ausgerichtet, mit Ihnen gemeinsam Ihren konkreten Unterstützungsbedarf erfassen und individuelle Hilfen aus dem Vermittlungsbudget vorschlagen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie Leistungen wie zum Beispiel Bewerbungskosten und Fahrten zu Vorstellungsgesprächen im Voraus schriftlich beantragen müssen. Wenn es schnell gehen muss, weil Sie schon für den nächsten Tag eine Einladung von einem Arbeitgeber haben, können Sie das Jobcenter auch vorab telefonisch oder per E-Mail informieren.

## **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung unterstützen Sie bei der Vorbereitung auf eine Beschäftigung und bei der Suche nach einem passenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme ist für Sie kostenfrei und Sie erhalten das Arbeitslosengeld II weiter. Wenn es erforderlich ist, können notwendige Fahrkosten zur Maßnahme oder Kinderbetreuungskosten bewilligt werden.

Eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung kann auch bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (Praktikum), der Zeitraum ist jedoch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen begrenzt. Die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme erfolgt auf Vorschlag des bzw. mit Einwilligung des Jobcenters.

## **Berufliche Weiterbildung**

Abhängig von Ihrer beruflichen Ausgangslage können auch Weiterbildungen gefördert werden. Dies umfasst fachliche Qualifizierungen, die Vorbereitung auf einen erstmaligen Berufsabschluss (Umschulung) sowie die Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses. Das Jobcenter übernimmt bei einer notwendigen Weiterbildung die Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Kinderbetreuung. Während dieser Zeit erhalten Sie weiterhin Arbeitslosengeld II.

Das SGB II bietet auch über diese Förderleistungen hinaus, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten. Das passende Angebot für Ihre berufliche Eingliederung erhalten Sie auf der Grundlage einer individuellen Beratung.